

05.10.01**Empfehlungen**
der AusschüsseFz - Gzu **Punkt** der 768. Sitzung des Bundesrates am 19. Oktober 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds "Deutsche Einheit"
(Solidarpaktfortführungsgesetz - SFG)

Der federführende **Finanzausschuss** und
der **Gesundheitsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Fz 1. Zu Artikel 1 Nr. 2
 Artikel 2 Nr. 1 und 2

a) In Artikel 1 Nr. 2 ist § 11 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten sowie zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft erhalten die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen in den Jahren 2002 bis 2004 jährlich folgende Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen:

Berlin	2 002 730 298,65 Euro,
Brandenburg	1 493 483 584,97 Euro,
Mecklenburg-Vorpommern	1 112 571 133,48 Euro,

Ausgeliefert am **08. OKT. 2001** ...

Sachsen-Anhalt	1 661 187 322,01 Euro,
Thüringen	1 510 356 217,05 Euro.

Das Land Sachsen erhält für den gleichen Zweck Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen im Jahr 2002 in Höhe von 1 870 305 701,42 Euro und in den Jahren 2003 und 2004 in Höhe von jeweils 2 752 284 196,48 Euro.“

b) In Artikel 2 sind die Nummern 1 und 2 wie folgt zu fassen:

"1. § 1 wird wie folgt gefasst:

"§ 1

Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums gewährt der Bund den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen für die Dauer von vier Jahren ab dem Jahr 1998 und dem Land Sachsen für die Dauer von fünf Jahren ab dem Jahr 1998 Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) in Höhe von jährlich insgesamt 6,6 Milliarden Deutsche Mark in den Jahren 1998 bis 2001, es sei denn, der Jahresbetrag wird nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Satz 2 abgesenkt. Die Finanzhilfen für das Land Sachsen im Jahr 2002 belaufen sich auf 881 978 495,06 Euro.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Finanzhilfen" die Wörter "in den Jahren 1998 bis 2001" eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird die Jahresangabe "2003" durch die Jahresangabe "2001" ersetzt."

Begründung:

Aufgrund des verabschiedeten Doppelhaushalts des Freistaates Sachsen für die Jahre 2001/2002 sind die Einnahmen Sachsens aus dem Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost sowie die hieraus zu finanzierenden Ausgaben bereits gesetzlich verbindlich geregelt. Eine Überführung der IfG-Mittel in Sonderbedarfs-Bundsergänzungszuweisungen bereits zum 01.01.2002 würde den Haushaltsvollzug erschweren.

Fz 2. Zu Artikel 2 Nr. 4 - neu -

In Artikel 2 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 4 anzufügen:

"4. Dem § 6 wird folgender Satz angefügt:

„Für sämtliche noch abzurechnenden Investitionsförderungsmaßnahmen gilt ab dem Berichtsjahr 2001 ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren; nach Inanspruchnahme dieser Finanzhilfen teilen die Länder dem Bundesministerium der Finanzen unter Verzicht auf eine Einzelaufstellung deren gesetzmäßige Verwendung mit.“"

Begründung:

Angesichts der Zielsetzung des Gesetzes ist das in der Verwaltungsvereinbarung vorgesehene sehr detaillierte und mit viel Verwaltungsaufwand verbundene Abrechnungsverfahren nicht mehr sachgerecht und daher aufzugeben. Es wird als ausreichend angesehen, wenn die Länder dem Bundesministerium der Finanzen nach Inanspruchnahme der Investitionsförderungsmittel mitteilen, dass diese gesetzmäßig verwendet wurden; eine Einzelaufstellung ist somit entbehrlich. In Anbetracht der noch andauernden Verwendungsnachweisprüfungen für die Berichtsjahre 1998 und 1999 sowie dem anstehenden Berichtsjahr 2000 kann ein deutlich vereinfachtes Abrechnungsverfahren erst für kommende Förderjahre gelten.

G 3. Zu Artikel 3

Der Bundesrat bittet darum, seinen am 27. September 2001 beschlossenen "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsstrukturgesetzes", BR-Drucksache 667/01 (Beschluss), im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zum Solidarpaktfortführungsgesetz bei Artikel 3 mitzubehandeln.

Begründung:

Der Bundesrat hat am 27. September 2001 die Einbringung des "Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsstrukturgesetzes", BR-Drucksache 667/01 (Beschluss), in den Bundestag beschlossen. Dieser Gesetzentwurf sieht eine Änderung des Artikels 14 Abs. 2 des Gesundheitsstrukturgesetzes (GSG) für die Vergangenheit vor. Es erscheint sinnvoll, diese vorgesehene Änderung mit der vorgesehenen Änderung in Artikel 3 des Solidarpaktfortführungsgesetzes, wonach Artikel 14 GSG ab 1. Januar 2002

geändert werden soll, zu verbinden, um eine zügige und sachgerechte Abwicklung der Förderung für die Vergangenheit zu ermöglichen.

Fz 4. Zu Artikel 5

In Artikel 5 ist § 1 wie folgt zu fassen:

"§ 1

Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer

¹Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund 1998 vorab 3,64 vom Hundert und ab 1999 5,63 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens als Ausgleich für die Belastungen aufgrund eines zusätzlichen Bundeszuschusses an die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten zu; bei einer Steuersatzerhöhung oder Steuersatzsenkung wird im Jahr ihres Wirksamwerdens der ab 1999 geltende vom Hundert-Satz in dem der Erhöhung oder Senkung entsprechenden Umfang verringert oder erhöht. ²Vom verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen den Gemeinden ab 1998 2,2 vom Hundert zu. ³Vom danach verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund 50,5 vom Hundert zuzüglich eines Betrages in Höhe von 1 322 712 000 Euro und den Ländern 49,5 vom Hundert abzüglich eines Betrages in Höhe von 1 322 712 000 Euro zu. ⁴In den Umsatzsteueranteilen der Länder ist jeweils ein Anteil von 5,5 vom Hundert-Punkten für Umschichtungen zugunsten der Länder zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs enthalten. ⁵Dieser Anteil wird ab 1998 auf der Grundlage der Geschäftsstatistik des Bundesamtes für Finanzen so an die Entwicklung der Leistungen nach den §§ 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung angepasst, dass diese zu 74 vom Hundert vom Bund und zu 26 vom Hundert von den Ländern getragen werden. ⁶Zum Ausgleich der Kindergelderhöhung zum 1. Januar 2000 verringert sich ab 1. Januar 2000 der Anteil des Bundes nach Satz 3 um 0,25 vom Hundert-Punkte und erhöht sich der Anteil der Länder nach Satz 3 um 0,25 vom Hundert-Punkte. ⁷Der in Satz 4 genannte Anteil wird ab 1. Januar 2000 um 0,25 vom Hundert-Punkte erhöht. ⁸Zum Ausgleich der Belastungen aus dem Zweiten Gesetz zur Familienförderung vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074) verringert sich ab 1. Januar 2002 der Anteil des Bundes nach Satz 3 um weitere 0,65 vom Hundert-Punkte und erhöht sich der Anteil

der Länder nach Satz 3 um weitere 0,65 vom Hundert-Punkte. ⁹Der in Satz 4 genannte Anteil wird ab 1. Januar 2002 um weitere 0,65 vom Hundert-Punkte erhöht. ¹⁰Bei einer Steuersatzerhöhung oder Steuersatzsenkung wird im Jahr ihres Wirksamwerdens der in den Sätzen 6 bis 9 genannte vom Hundert-Punkte-Satz in dem der Erhöhung oder Senkung entsprechenden Umfang verringert oder erhöht. ¹¹Diese Aufteilung der Umsatzsteuer gilt jeweils für alle Beträge, die während der Geltungsdauer des Beteiligungsverhältnisses vereinnahmt oder erstattet werden."

Begründung:

Das Maßstäbengesetz, dessen Vorgaben mit dem Solidarpaktfortführungsgesetz umgesetzt werden, trifft die Regelung zum Bereich "Familienleistungsausgleich" in § 4 Abs. 2. Diese entspricht der grundgesetzlichen Regelung des Art. 106 Abs. 3 S. 5. Diesen Vorgaben ist bei Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes durch Übernahme des bisherigen Rechts Rechnung zu tragen. Der Bundesrat verweist im Übrigen auf seine ausführliche Stellungnahme zum Entwurf des Maßstäbengesetzes in Drucksache 161/01 (Beschluss).

Fz 5. Zu Artikel 5

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 10 Abs. 2 in der Weise geändert werden sollte, dass der Anpassungssatz zur Herstellung der Übereinstimmung der Summen von Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeiträgen begrenzt wird, damit Abschöpfungen über das Volumen der Überschüsse eines Landes hinaus mit der Folge möglicher Rangfolgeverkehrungen ausgeschlossen werden. Soweit es zu einer solchen Begrenzung des Anpassungssatzes kommt, sind die dann noch erforderlichen Beiträge unter Berücksichtigung der bereits in Anspruch genommenen Überschüsse im Verhältnis der verbliebenen Überschüsse aufzubringen.

Fz 6. Zu Artikel 5

In Artikel 5 ist § 14 Abs. 3 zu streichen.

Begründung:

Es besteht kein Bedarf für eine gesetzliche Kodifizierung.

Fz 7. Zu Artikel 7

In Artikel 7 ist § 51a wie folgt zu fassen:

"§ 51a

Einhaltung der Haushaltsdisziplin im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion

(1) Bund und Länder kommen ihrer Verantwortung zur Einhaltung der Bestimmungen in Artikel 104 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) und des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes nach.

(2) Der Finanzplanungsrat erörtert die Vereinbarkeit der Entwicklung des öffentlichen Gesamthaushalts mit den Bestimmungen in Artikel 104 EGV und des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes. Der Finanzplanungsrat gibt unter Berücksichtigung der volks- und finanzwirtschaftlichen Faktoren im Rahmen seiner Empfehlungen nach § 51 Abs. 2 auch Empfehlungen zu einer gemeinsamen Ausgabenlinie im Sinne des § 4 Abs. 3 des Maßstäbengesetzes."

Begründung:

Bund und Länder sind in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig (Art. 109 Abs. 1 GG); der Bundesgesetzgeber darf in die Haushaltsautonomie der Länder nur auf verfassungsrechtlicher Grundlage eingreifen. Der Bundesrat hat bereits in seiner Entschließung vom 18. Dezember 1992 (BR-Drs. 810/92 (Beschluss)) darauf hingewiesen, dass die gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik aus dem EGV keine weitergehenden Eingriffe in die eigenverantwortliche Haushaltswirtschaft der Länder rechtfertigen können. Dies gilt auch für das gemeinsame politische Ziel ausgeglichener Haushalte im Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion. Die Haushaltskonsolidierung ist - unabhängig von den Bedingungen der Wirtschafts- und Währungsunion - ein gemeinsames politisches Ziel, das Bund, Länder und Gemeinden jeweils in autonomer Verantwortung seit Jahren erfolgreich verfolgen.

§ 51a Abs. 1 HGrG bringt diese Verantwortung von Bund und Ländern zum Ausdruck.

§ 51a Abs. 2 HGrG trifft konkrete Verfahrensbestimmungen zur Koordinierung der Finanzplanungen im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben des EGV.

Danach erörtert der Finanzplanungsrat die Vereinbarkeit der aus den Finanzplanungen ersichtlichen Entwicklung des öffentlichen Gesamthaushalts mit den gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen und gibt im Rahmen seiner Empfehlungen nach § 51 Abs. 2 HGrG auch Empfehlungen zu einer gemeinsamen Ausgabenlinie ab. Die Koordinierung der Finanzplanungen im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen ist damit in den allgemeinen Koordinierungsauftrag des Finanzplanungsrates integriert und berücksichtigt dementsprechend die volks- und finanzwirtschaftlichen Faktoren im Rahmen des § 51 Abs. 2 HGrG.

Die Regelungen zur Einhaltung der EG-rechtlichen Vorgaben sind auf die notwendigen Vorgaben zur Abstimmung von Bund und Ländern zu begrenzen.

10.10.01**Empfehlungen**
der AusschüsseFz - G - In ^{*)}zu **Punkt 14** der 768. Sitzung des Bundesrates am 19. Oktober 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds "Deutsche Einheit"
(Solidarpaktfortführungsgesetz - SFG)

8. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Ausgeliefert am**11. Okt. 2001**

^{*)} Die Vorlage ist dem Ausschuss für Innere Angelegenheiten nachträglich zur Mitberatung zugewiesen worden.